

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 06.11.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte

Bearbeiter/in: AfD-Fraktion

Telefon: (03 85) 5 45 29 65

Antrag Drucksache Nr.

öffentlich

01016/2023

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Unvereinbarkeitsklausel für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag

Die Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Verfahren des Jugendhilfeausschusses wird ein neuer Paragraph eingefügt:

§ 5 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

- (1) *Stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses können nicht Mitglieder der Stadtvertretung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sein, sofern sie*
 1. *für ein Mitglied des Stadtjugendringes oder ein Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege tätig sind oder*
 2. *ein Ehrenamt bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege innehaben.*
- (2) *Nimmt eines der nach § 2 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder des JHA, die Mitglieder der Stadtvertretung oder die von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, während seiner Wahlzeit eine Tätigkeit bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“ der freien Wohlfahrtspflege auf oder übernimmt ein Ehrenamt bei einem Mitglied des Stadtjugendringes oder einem Mitglied der „Kleinen Liga“, so ist dieses Mitglied des Jugendhilfeausschusses verpflichtet, die Tätigkeit als Ausschussmitglied zu beenden.*
- (3) *Für stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten diese Regelungen entsprechend.*
- (4) *Den für die Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist eine aktuelle Unvereinbarkeitsliste vor ihrer Wahl auszuhändigen. Änderungen innerhalb der Unvereinbarkeitsliste während der Wahlzeit der JHA-Mitglieder sind diesen ebenfalls bekanntzugeben.*

Beschlussvorschlag

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen in der Satzung wird entsprechend angepasst.

Begründung

folgt

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende